

# KANALABGABENORDUNG

## der Marktgemeinde Thörl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seinen Sitzungen am 15. Dezember 1989, 02. Februar 1990, 15. Dezember 1990, 17. Dezember 1992 und 15. Dezember 2001 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBL. Nr. 71 i. d. g. F., beschlossen.

1. Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Thörl werden Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach den Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 erhoben.
2. Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 5 %, somit nach einem Trennsystem für Schmutzwasserkanäle EURO 145,35.
3. Für nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (Gebäudeteile) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und für die dazugehörigen Hoffflächen, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt (§ 4 Abs. 3 des Kanalabgabengesetzes 1995), werden 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
4. Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage (§ 4 Abs. 3 des Kanalabgabengesetzes 1955) werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
5. Die Kanalbenützungsgebühr (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für Schmutzwasserkanäle wird im gesamten in zwei Gebühreneinheiten aufgeteilt und zwar in Bereitstellungsgebühr und in eine Verbrauchsgebühr. (Jährliche Anpassung nach den Verbraucherpreisindex des Stat. Zentralamtes)
  - (1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich für einen

1-Personen-Haushalt	EURO	61,31
2-Personen-Haushalt	EURO	122,44
3-Personen-Haushalt und mehr Personen	EURO	163,56
2. Wohnsitze u. Wochenendhäuser pro Haushalt	EURO	163,56
1-Personen-Gewerbe	EURO	203,96
Mehr-Personen-Gewerbe	EURO	408,04

- a) Öffentliche Gebäude wie Kirchen, Säle, Freiw. Feuerwehr, Rotes Kreuz, Schulen, Gendarmerie etc. sind mit EURO 203,96 zu belasten.
- b) Leerstehende Wohnungen müssen jedenfalls mit EURO 61,31 belastet werden.
- c) Für sämtliche Milchkammern im Anschlussbereich wird eine jährliche Kanalbereitstellungsgebührenpauschale in der Höhe von EURO 89,67 festgelegt.

Zu den angeführten Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

(2) Die jährliche Verbrauchsgebühr wird mit S 20,64 je m<sup>3</sup> zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer Wasserverbrauch berechnet.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird demnach in Summe der beiden Gebühreneinheiten in Anrechnung gebracht.

6. (1) Die Wasserzähler werden einmal jährlich abgelesen, deren Ergebnis für die Errechnung der Verbrauchsgebühr herangezogen wird.
- (2) Befindet sich im Gebäude (Anlage) eine eigene oder öffentliche Wasserversorgungsanlage ohne Wassermesser (Wasseruhr), wird der durchschnittliche Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres der mit 31.12.j.J.

im Anschlussbereich gemeldeten Einwohner der Marktgemeinde Thörl zur Anrechnung gebracht und dient als Berechnungsgrundlage für die zu entrichtende Verbrauchsgebühr.

(3) Kann infolge Beschädigung des Wassermessers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, erfolgt die Berechnung der Verbrauchsgebühr analog des Abs. 2.

7. Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.
8. Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres festgesetzt.
9. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
10. Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO, LGBl. Nr. 158/1963, in der jeweiligen geltenden Fassung.
11. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Thörl vom 01. Jänner 1993 außer Kraft.

Thörl, 01. Jänner 2001

Für den Gemeinderat!  
Der Bürgermeister